



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.07.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	24:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rieger, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Auburger, Manuel
Czech, Werner
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fahrnholz, Martin
Fuchs, Robert
Kasper, Mario
Lichthardt, Christian, Dr.
Ludwig, Wolfgang
Nerb, Benedikt, Dr.
Plank, Karin
Rummel, Josef
Schmid, Bernd
Weber, Mario
Wieland, Ramona
Wittmann, Josef
Wochinger, Michael

Ortssprecher

Haltmaier, Stefan

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrholz, Gertraud
Puntus, Diana
Rösch, Luisa
Sturm, Wolfgang

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Buchner, Eva Maria
Marxreiter, Josef
Puntus, Robert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntmachungen
2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Nagelstudios sowie eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus, Kelheimer Str. 22, FINr. 892, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/263/2026
3. Antrag auf Baugenehmigung zur energetischen Sanierung und Umbau des bestehenden Wohnhauses (Tektur), Gartenstr. 12, FINr. 905/8, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/264/2026
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, Regensburger Str. 2, FINr. 1553/10, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/266/2026
5. Mehrzweckboot Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau; Ersatzbeschaffung
Vorlage: 01/HA/356/2026
6. Mehrzweckfahrzeug Bauhof; Neuanschaffung
Vorlage: 01/HA/335/2026
7. Werkstattbus für den gemeindlichen Bauhof als E-Fahrzeug; Ersatzbeschaffung
Vorlage: 01/HA/354/2026
8. Spielplatz Ulmenring - Beschaffung Spielgeräte
Vorlage: 01/tBa/062/2026
9. Aufhebung des Beschlusses Nr. 4 der Sitzung des Finanzausschusses Saal a.d.Donau vom 26.06.2024; Verwaltungskostenbeitrag für den Kindergarten Saal
Vorlage: 01/Kä/233/2026
10. Erhöhung des Investitionszuschusses für die Hauptschützengesellschaft Saal a.d.Donau für die Beschaffung von zwei Fünfigmeterständen mit elektronischer Anzeige
Vorlage: 01/Kä/234/2026
11. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen, Herbstmarkt 2026
Vorlage: 01/Ord/057/2026
12. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)
Vorlage: 01/Ord/058/2026
Sonnensegel Bocciabahn am Generationenpark
Vorlage: 01/BGM/005/2026
13. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Matthias Rieger eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Bürgermeister Rieger bittet um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung zum Thema Sonnensegel Bocciabahn am Generationenpark.

GRM Ludwig erscheint.

Im Gremium besteht Einverständnis über die Ergänzung.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 09.06.2026 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntmachungen

Für den Neubau der Wasserleitung in der Regensburger Straße wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Anbieter Fa. Pritsch erteilt mit Kosten in Höhe von 636.367,49 €.

Für die zu beschaffende Klimaanlage im Rathaus wurden Angebote eingeholt. Nach deren Auswertung erfolgt eine Vorstellung im Gemeinderat.

Die Anmeldezahlen für den Kindergarten „Fröhliche Heide“ sind wie folgt:

September 2026 119 Kinder

November 2026 120 Kinder

Januar bis April 2027 125 Kinder

Im Rahmen des Förderprogramms „boden:ständig“ ist in Einmüß im Bereich Hohenberg, Feldweg Richtung Oberschambach, geplant, den Graben auszuweiten und Cascaden zu schaffen, um bei Starkregen die Unterlieger vor Überflutung zu schützen. Die Planung muss vom Amt für ländliche Entwicklung noch freigegeben werden. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Wutz liegt bei 55.000 €. Nach Erhalt der Förderzusage soll die Ausschreibung erfolgen.

Voraussichtlich im September 2026 wird eine Sitzung des Bauausschusses einberufen zur Beratung über die Neugestaltung des Friedhofes in Zusammenarbeit mit dem Büro Freiraumspektrum mit Vorstellung im Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Bereich des Bahnhofs und des Generationenparks kam es zu Vandalismusvorfällen. Es wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet.

GRM Rummel sieht Mängel im Informationsfluss rund um den Antrag auf Mitgliederumbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe und geht davon aus, dass eine umfassendere Information zu einem anderen Verlauf der Abstimmung geführt hätte.

GRM Rummel möchte wissen, ob es nähere Informationen zu dem in einem Presseartikel erwähnten Baugebiet im Kernort gebe sowie zum aktuellen Stand des künftigen Gewerbegebietes „Auf dem Gries“.

Bürgermeister Rieger antwortet, er könne sich als Zukunftsprojekt eine Entwicklung eines Baugebietes im Kernort im Bereich in der Heide vorstellen. Zum Gewerbegebiet informiert er, dass derzeit noch Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt werden.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 18

2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Nagelstudios sowie eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus, Kelheimer Str. 22, FlNr. 892, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB); ein Bebauungsplan wurde nicht aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die beantragte Nutzung als Nagelstudio ist nicht allgemein zulässig, eine Ausnahme ist für die Genehmigung des Vorhabens notwendig.

Sogenannte „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ sind dann ausnahmsweise zulässig, wenn es hinsichtlich des Störgrades nicht zu einer Beeinträchtigung der Umgebung kommt, das Vorhaben also gebietsverträglich ist. Aufgrund der Betriebsbeschreibung im Stellplatznachweis kann von einer gebietsverträglichen Nutzung ausgegangen werden. Laut Unterlagen soll es sich nur um einen Einmannbetrieb handeln, die Kunden sollen nacheinander das Nagelstudio besuchen. Die Termine werden telefonisch vereinbart. Zwischen den Kunden wird immer aufgeräumt, so dass sich die Gäste nie überschneiden. Für das Nagelstudio wird 1 Stellplatz nachgewiesen.

Geplant sind Anbauten im südlichen und nordwestlichen Bereich. Der südliche Anbau soll das Nagelstudio beinhalten. Im nordwestlichen Bereich ist im Grundriss eine Erweiterung des „Schuppens“ dargestellt.

In der Umgebung sind bereits vergleichbare Gebäude vorhanden.

Da die Abstandsflächen für die Planung nicht eingehalten werden können, liegt den Bauvorlagen ein entsprechender Abweichungsantrag bei. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung von den Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde.

Die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Nachbarn liegen vor. Die Unterschrift des Punktnachbarn wurde nicht eingeholt/liegt nicht vor.

Die geplante Baumaßnahme führt nicht zu einer Veränderung der Erschließungssituation.

Diskussion:

GRM Fuchs befürchtet Verkehrsprobleme in der Gemeindestraße und möchte wissen, wo die zusätzlichen Autos geparkt werden können.

Bürgermeister Rieger erklärt, ggf. könnten Zickzackmarkierungen im Kreuzungsbereich Kelheimer Straße und Weißer-Stein-Straße helfen, um Falschparken zu vermeiden oder es könnte evtl. auch die Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr aktiviert werden.

Frau Arnold informiert, dass der Hinweis in die Stellungnahme an das Landratsamt mitaufgenommen werden kann, die Kreisstraßenverwaltung zu beteiligen. Die laut Bauantrag nachgewiesenen Stellplätze sind nach der Garagen- und Stellplatzverordnung ausreichend.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der Ausnahme zur Zulassung des nicht störenden Gewerbebetriebs wird erteilt, wenn von Seiten des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

3. Antrag auf Baugenehmigung zur energetischen Sanierung und Umbau des bestehenden Wohnhauses (Tektur), Gartenstr. 12, FINr. 905/8, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB); ein Bebauungsplan ist nicht aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) vor.

Nach Art der Nutzung ist das geplante Vorhaben zulässig.

Der Gemeinderat hat am 05.04.2022 das Einvernehmen zu der beantragten energetischen Sanierung und Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Ausbau des Dachgeschosses und der Errichtung von Anbauten im Norden und Süden erteilt. Am 12.05.2022 wurde vom Landratsamt Kelheim die Baugenehmigung erteilt. Zu dem Bauvorhaben wird nun eine Tektur eingereicht. Der Baukörper wird gegenüber der ursprünglichen Planung verändert. Die Firsthöhe verringert sich marginal.

In dem Wohnhaus sind künftig 3 Wohneinheiten geplant. In der Stellplatzberechnung wird angegeben, dass 6 Stellplätze (3 in der bestehenden Garage, 2 im Carport und 1 offener Stellplatz) nachgewiesen werden.

Die Nachbarunterschriften wurden laut Angabe in den Bauunterlagen nicht erteilt.

An der Erschließungssituation ändert sich aufgrund der Tektur nichts.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

4. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus, Regensburger Str. 2, FINr. 1553/10, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB); ein Bebauungsplan wurde nicht aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) dargestellt. Nach Art der Nutzung ist die geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zulässig.

Der geplante Anbau dient der funktionalen Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie überbaubarer Grundstücksfläche in die nähere Umgebung ein.

Die Erschließung des Grundstücks wird durch die geplante Baumaßnahme nicht verändert.

Die Nachbarzustimmungen der Privatanlieger liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

5. Mehrzweckboot Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau; Ersatzbeschaffung

Sachverhalt:

Das vorhandene Mehrzweckboot ist mit Baujahr 1999 bereits 27 Jahre alt. Der altersbedingte technische Zustand erfordert immer häufigere Reparaturen, wobei sich die Ersatzteilversorgung immer schwieriger gestaltet. Der Bootskörper ist beschädigt, was zu einem auffälligen Wassereintritt in die Bilge führt. Zudem treten vermehrt Probleme mit dem Getriebe auf, wodurch sich der Antrieb nicht mehr einkuppeln lässt.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau liegt direkt am Fluss Donau, einer Bundeswasserstraße. Im Zuständigkeitsbereich befindet sich neben der eigentlichen Wasserstraße auch ein Sportboothafen.

Für diesen Hafen werden 120 Meter Tauchwandsperre vorgehalten, die mit dem Mehrzweckboot eingebracht werden.

Im Gemeindegebiet befinden sich darüber hinaus auch noch Teile des Frachthafen Kelheim/Saal, der vom Hafenzweckverband betrieben wird mit umfangreichem Güterumschlag.

Die vielbefahrene Binnenwasserstraße erfordert immer wieder den Einsatz der örtlichen Feuerwehr. Die Einsatzvielfalt reicht hier von der Eindämmung abgepumpten ölhaltigen Bilgewassers bis hin zur technischen Hilfeleistung bei Havarien. Gerade in den Sommermonaten zeigt sich die Region als beliebtes Ausflugsziel für Touristen. Dadurch ist die Schifffahrt hier nicht nur durch den Güterverkehr geprägt, sondern auch beliebtes Ziel bei Ausflugs- und Kreuzfahrtschiffen, was die Frequentierung der Donau im Bereich von Saal a.d.Donau zusätzlich verstärkt.

Außerdem ist das Mehrzweckboot der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau im Sondereinsatzplan Ölsperre MERO 30 / TAL 0 eingeplant.

Aufgrund der beschriebenen örtlichen Gefährdungslage ist die Vorhaltung eines Mehrzweckboots bei der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau auch weiterhin unbedingt erforderlich.

Seitens des Kreisbrandrats wird daher die Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckboots (MZB) zur Ölwehr für die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau sowie eine Förderung nach den Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaat Bayerns zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien -KatSZR) befürwortet.

Die Zuwendungsrichtlinie sieht dabei für die Ersatzbeschaffung eines MZB mit Außenbordmotor 85.000 EUR, für die mit Innenbordmotor 99.000 EUR vor.

Diskussion:

Geschäftsleiter Zeitler informiert über die Einsatzzahlen des Mehrzweckbootes in den letzten Jahren: 2026 1 Einsatz, 2025 1 Einsatz, 2024 8 Einsätze, 2023 1 Einsatz, 2022 5 Einsätze, 2021 2 Einsätze, 2020 4 Einsätze.

Bei einem positiven Beschluss durch den Gemeinderat und einer Förderzusage nach der KatSZR ist eine Ausschreibung notwendig. Dies wird insgesamt etwa 3 Jahre in Anspruch nehmen, sodass das vorhandene Mehrzweckboot 30 Jahre alt sein wird. Im Haushaltsplan sollte es für 2027 eingeplant werden.

Weiter erklärt Herr Zeitler, dass lt. einer Markterkundung im Vorfeld mit Kosten in Höhe von ca. 220.000 € zu rechnen ist (Neuanschaffung Feuerwehr Kelheim 213.000 €). Hierin enthalten ist auch der Trailer, welcher ebenfalls bezuschusst wird.

Im Gremium besteht Einverständnis, dass die anwesenden Feuerwehrkommandanten und Bootsführer Rederecht erhalten. Folgende Punkte werden angesprochen:

Eine Aussage zu den möglichen Reparaturkosten des derzeitigen Mehrzweckbootes kann nicht getroffen werden, da der ursprüngliche Hersteller nicht mehr existiert. Da Boote mit GFK-Rumpf nicht mehr verkauft und hergestellt werden, gestaltet sich die Ersatzteilbeschaffung äußerst schwierig. Momentan ist das Boot funktionstüchtig.

Das Mehrzweckboot der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau ist im Sondereinsatzplan Ölsperre MERO 30 / TAL 9 eingeplant. Das bedeutet, dass im Schadensfall bei einer Ölwehr mehrere Feuerwehren unter einer zentralen Einsatzleitung eng zusammenarbeiten, Einsatzabschnitte koordinieren, Ressourcen und Material bündeln sowie standardisierten Befehlswegen zur schnellen Eindämmung und Umweltsicherung folgen.

Die neue Generation der Mehrzweckboote weist u. a. deutlich bessere Fahreigenschaften, eine ergonomischere Bedienung und ein verbessertes Fahrverhalten auf.

Die Abmessungen des neuen Bootes richten sich nach den Normvorgaben und werden sich im Vergleich zum alten Boot nicht oder nur unwesentlich verändern.

Das bisherige Boot wurde u. a. nachgerüstet mit einem Echolot und verschiedenen Beleuchtungen. Eine Weiterverwendung für das neue Boot ist nicht empfehlenswert.

Förderfähigkeit besteht nur für Jetantrieb oder Z-Antrieb, nicht für Außenborder.

Ausgestattet wäre das neue Boot u. a. mit einer Beleuchtung, mit Schienen für die Feuerwehrpumpe, UKW-Funk, hydraulischer Bugklappe, Trimaran-Rumpf.

Es ist mit einer jährlichen Teuerungsrate von 15 Prozent bei Mehrzweckbooten zu rechnen.

Hinsichtlich des Einsatzbereiches des zweiten Boots der Feuerwehr (RTB) mit dem Mehrzweckboot gibt es keine Überschneidungen. Auch ist das RTB nicht im Alarmplan enthalten.

Bei einer Ersatzbeschaffung wird das alte Boot üblicherweise über eine Zollauktion veräußert. Es ist mit Einnahmen in Höhe von ca. 3.000 € zu rechnen.

Aktuell gibt es in Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau 10-12 Bootsführer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Zusage einer Förderung nach der KatSZR, die Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckbootes (MZB) zur Ölwehr für die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Zuschussantrag bei der Regierung von Niederbayern zu stellen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen im Falle einer Förderzusage wird das Büro A.u.B. Service Czech beauftragt gem. Angebot vom 12.07.2026 mit einer Kostenpauschale in Höhe von 2.900 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1

GRM Czech war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

6. Mehrzweckfahrzeug Bauhof; Neuanschaffung

Sachverhalt:

Es wurden drei Angebote eingeholt für ein KUBOTA Mehrzweckfahrzeug RTVX 1110 (mit Winterausführung Räumschild und Streuer).

Das RTVX 1110 dient als kompaktes Multifunktionsfahrzeug für Transport, Reinigung, Streuarbeiten sowie zur Schnee- und Eisräumung (für den Fußtrupp), wodurch mehrere Aufgaben effizient durch ein einziges Fahrzeug abgedeckt werden.

Das eingerichtete Räumschild ermöglicht ein zügiges Schneeräumen auf Hofflächen, Wegen und Plätzen; der Streuer sorgt für Streuen von Splitt, Salz oder Granulat zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die kompakte Bauweise erlaubt den Einsatz auch in engen Innenhöfen, Parkplätzen und Bereichen mit eingeschränktem Zugang. Auch zur Kontrolle der Wanderwege ist das Fahrzeug bestens geeignet.

Für Fragen und Erläuterungen ist Bauhofleiter Wolfgang Sturm anwesend.

Diskussion:

Bauhofleiter Sturm berichtet über Einsatzmöglichkeiten, Einsatzorte und -arten des Mehrzweckfahrzeugs.

Von den GRM wird eine Auflistung über die aktuellen Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofs gewünscht mit Angabe darüber, wann, wofür und wie oft diese genutzt werden um die Notwendigkeit eine Anschaffung beurteilen zu können.

Bürgermeister Rieger sichert zu, dem Gremium die gewünschte Auflistung zukommen zu lassen und darüber hinaus nochmals eine Besichtigungsmöglichkeit des Bauhoffahrzeugpools zu schaffen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt und im September erneut behandelt werden. Hierfür wird die Verwaltung beauftragt, eine Zusammenstellung der Fahrzeuge und der dazugehörigen Gerätschaften vorzubereiten.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Werkstattbus für den gemeindlichen Bauhof als E-Fahrzeug; Ersatzbeschaffung

Sachverhalt:

Der bisherige Bauhofbus mit Erstzulassung am 16.05.2013 und einem Kilometerstand von ca. 145.000 km weist zunehmende Reparaturaufwendungen sowie erhebliche Rostschäden an der Karosserie auf. Darüber hinaus ist der Rußpartikelfilter alle drei Monate auszubrennen.

Aus diesen Gründen wird die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs geprüft. Geplant ist der Erwerb eines E-Transporters in Form eines Kastenwagens. Es liegen drei Angebote vor.

Für Fragen und Erläuterungen ist Bauhofleiter Wolfgang Sturm anwesend.

Diskussion:

Bauhofleiter Sturm erläutert, dass der bisherige Werkstattwagen bereits als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde.

Im Gremium wird angeregt, auch Verbrennerfahrzeuge in der Angebotseinholung zur berücksichtigen. Aus dem Gremium wird auch vorgeschlagen, dass ggf. ein Gebrauchtfahrzeug erworben werden kann.

Bürgermeister Rieger sichert zu, die Vorschläge in die Angebotseinholung mit aufzunehmen.

GRM Plank verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt und im September erneut behandelt werden. Hierfür wird die Verwaltung beauftragt, eine Zusammenstellung der Fahrzeuge und der dazugehörigen Gerätschaften vorzubereiten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 3 Anwesend 17

8. Spielplatz Ulmenring - Beschaffung Spielgeräte

Sachverhalt:

Im Baugebiet Heide soll ein neuer Spielplatz angelegt werden.

Bezüglich der Beschaffung von Spielgeräten wurden die Anwohner des Baugebietes Heide 4 in die Auswahl der Spielgeräte mit eingebunden.

Auf Grundlage der Anregungen der Anwohner wurde von der Firma Blaser ein Angebot eingeholt.

Das Angebot beinhaltet folgende Spielgeräte:

1. Turmanlage mit folgenden Anbauteilen:

- Rutsche in Stahl verzinkt mit Edelstahlrutschfläche
- Rampe mit unterschiedlich starken Auftritthölzern und einem Rampenseil als Kletterhilfe
- Kletterwand aus einer PE-Kunststoffplatte und bunten Klettergriffen
- Treppe mit breiten Auftrittstufen und beidseitigem Handlauf

2. Kombinationsschaukel bestehend aus 6 Standpfosten 88,9 mm Durchmesser und einem Querbalken 12 x 12 cm.

Die Kombischaukel ist aufgeteilt in zwei Segmente (1x Nestschaukel und 1x Kleinkinderschaukelsitz + normalen Schaukelsitz)

3. Sitzgarnitur überdacht gefertigt in Lärche kernfrei mit einer Sitzhöhe von 45 cm und einer Tischhöhe von 78 cm.

Sitzgruppe mit Lehne und einem Dach aus einer Stülpschalung in Lärche. Gesamtlänge von 2,00 m.

4. Trampolin mit einem Außenmaß von 2,25 x 2,25 m und einer Sprungfläche von 1,60 x 1,60 m mit einer aushängbaren Kunststoffgliedermatte.

Das Trampolin ist mit einem Eingrabrahmen ausgestattet in Stahl verzinkt.

5. Wippe 4-sitzig mit Kunststoffpoller

Das Angebot der Firma Blaser schließt mit einer Angebotssumme von 19.830,00 € netto.

Zusätzlich entstehen noch folgende Kosten:

12 Montagestunden für den Aufbau der
Spielgeräte
(Wird auf Regie abgerechnet)
768,00 € netto

Rasengittermatten 100 x 100 x 4,5 cm
aus Gummigranulat Farbe grün
1.407,00 € netto

Erstabnahme der Spielgeräte
nach DIN 1176
680,00 € netto

Voraussichtlich sind Gesamtkosten von netto 22.685,00 € zu erwarten.

GRM Plank betritt den Sitzungssaal.

Diskussion:

Frau Arnold erklärt auf Nachfrage von GRM Wieland, dass lt. Plan zwei Bäume vorgesehen waren.

GRM Wittmann findet, dass oftmals eher kleinwüchsige Bäume gepflanzt werden und schlägt vor, aus Beschattungsgründen lieber größere zu verwenden.

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung der Spielgeräte wird an die Firma Blaser zu einem Bruttoangebotspreis von 26.995,15 € erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9. Aufhebung des Beschlusses Nr. 4 der Sitzung des Finanzausschusses Saal a.d.Donau vom 26.06.2024; Verwaltungskostenbeitrag für den Kindergarten Saal

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung vom 14.04.2026 angesprochen, wird beabsichtigt den ungedeckten Ausgabenbedarf im Verwaltungshaushalt der VG Saal a.d.Donau wieder ausschließlich als Verwaltungsumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zum Stand vom 30. Juni des Vorjahres zu erheben (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO).

In der Gemeinschaftsversammlung vom 14.10.2024 wurde nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung getroffen, und zwar, dass vorab Verwaltungskostenbeiträge für die gemeindeeigenen Kindergärten in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 18 % der Summe aller Ansätze im UA 4640 des Verwaltungshaushaltes des Vorjahres beider Mitgliedskommunen erhoben wird und sodann der verbleibende ungedeckte Ausgabenbedarf nach Köpfen verteilt wird.

Diese Vorgehensweise wurde in der Finanzausschusssitzung Saal a.d.Donau vom 26.06.2024 vorab einstimmig beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Einwendungen, dass wieder ausschließlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verfahren wird. Vielmehr sieht Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO dies grundsätzlich so vor.

Beschluss:

Der Beschluss Nr. 4 des Finanzausschusses Saal a.d.Donau vom 26.06.2024 wird aufgehoben. Ab der Haushaltsplanung 2027 wird der ungedeckte Ausgabenbedarf des Verwaltungshaushalts der VG Saal a.d.Donau wieder ausschließlich als Verwaltungsumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zum Stand vom 30. Juni des Vorjahres erhoben (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO).

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

10. Erhöhung des Investitionszuschusses für die Hauptschützengesellschaft Saal a.d.Donau für die Beschaffung von zwei Fünfigmeterständen mit elektronischer Anzeige

Sachverhalt:

Die Hauptschützengesellschaft Saal a.d.Donau beabsichtigt zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes die Ausrüstung mit zwei Fünfigmeterständen mit elektronischer Trefferanzeige.

Die förderfähigen Kosten belaufen sich lt. Angebot auf 6.759 € brutto.

Nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien (§§15-17) der Gemeinde beträgt der Investitionszuschuss 10% der förderfähigen Kosten, somit 680 € (aufgerundet auf volle 100 €).

Der Verein beantragt jedoch einen höheren Zuschuss, da die Investitionssumme eine erhebliche Belastung der Vereinskasse darstellt.

Diskussion:

Bürgermeister Rieger informiert, dass in den letzten Jahren bei vergleichbaren Anfragen anderer Vereine in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ca. 40% der Kosten übernommen wurden und schlägt vor, auch in diesem Fall so vorzugehen.

GRM Eichinger befürwortet grundsätzlich den Antrag, möchte jedoch wissen, wie viele Mitglieder aus dem Ort stammen und ob auch Jugendarbeit geleistet wird.

Kämmerin Frau Puntus erklärt, dass der Schwerpunkt der Zuwendungsrichtlinie auf dem Gemeindegebiet liegt. Für Jugendarbeit gibt es eine separate Förderung.

GRM Nerb verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Rieger teilt hierzu mit, dass auf Grund der verwendeten Sportgeräte und Munitionen eine Jugendarbeit nicht möglich ist.

Ortssprecher Haltmaier ergänzt, dass mehrere Saaler Bürger und Bürger aus den Ortsteilen im Verein der HSG Mitglied sind.

Beschluss:

Der Hauptschützengesellschaft wird für die Anschaffung von zwei Fünfigmeterständen mit elektronischer Anzeige abweichend von den gemeindlichen Förderrichtlinien ein einmaliger Investitionszuschuss in Höhe von 40 % der förderfähigen Kosten von € 6.759,00 gewährt wird.

Das entspricht einer Fördersumme von € 2.720,00.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechnungsvorlage.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Eichinger verlässt den Sitzungssaal.

11. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen, Herbstmarkt 2026

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 25.10.2026, findet in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr wieder der Herbstmarkt im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags statt. Damit am Sonntag die Ladengeschäfte geöffnet sein dürfen, muss eine entsprechende Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen werden.

Beschluss:

Aufgrund Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in der Fassung vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) i.V.m Art. 42 Abs. 1 LStVG erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Herbstmarkt

Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayLadSchlG dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau anlässlich des Herbstmarktes am 25.10.2026 die Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Nerb betritt den Sitzungssaal.

GRM Eichinger betritt den Sitzungssaal.

12. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der geänderten Friedhofssatzung am 01.11.2025 hat sich in der praktischen Umsetzung für bestimmte Grabstätten Klärungsbedarf ergeben. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten und Fragen zu minimieren, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor.

1. Neuregelung der Grabflächengestaltung gemäß §16 Abs. 6 der Friedhofssatzung Saal a.d.Donau:

Durch die Begehung mit unserem Bauhof und der Friedhofsverwaltung wurde ein Konzept aufgestellt, welche Grabstätten nach Entfernung der Grabeinfassung mit Kies aufgeschüttet werden und bei welchen Rasen angesät wird. Ausschlaggebend war nach § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung Saal a.d.Donau die Gestaltung der umliegenden Gräber und Flächen. In bestimmten Fällen macht entweder ein Rasen oder ein Kies mehr Sinn, um zum Beispiel Steinschläge bei Mäharbeiten zu verhindern. Um der zunehmenden Verkiesung langfristig entgegenzuwirken, wird der Gemeinde Saal a.d.Donau das Recht vorbehalten, Grabstätten während der laufenden Nutzungszeit von Kies auf Rasen abzuändern.

Da der Kies und der Rasen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau angelegt werden, werden die Nutzungsberechtigten bei Entfernung der Einfassung aufgefordert, die Arbeiten vorab - spätestens eine Woche vorher - bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. In diesem Rahmen wird den Nutzungsberechtigten erläutert, ob auf ihrer Grabstätte Rasen angesät oder eine Kiesaufschüttung vorgenommen wird. Zudem erfolgt der Hinweis, dass die Gemeinde berechtigt ist, während der laufenden Nutzungszeit eine Umgestaltung von Kies- auf Rasenfläche vorzunehmen.

2. Einheitliche Gestaltung:

Um ein ungeordnetes Farbbild zu vermeiden, wird der Kies einheitlich durch den Bauhof aufgebracht. Im Sinne der Gleichbehandlung übernimmt der Bauhof bei den entsprechenden Grabstätten auch die Ersteinbringung der Rasensaat.

3. Regelung für Grabzubehör (Plattenlösung):

Für Nutzungsberechtigte, die trotz entfernter Einfassung Grablichter oder Schmuck aufstellen möchten, wird eine klare Vorgabe definiert: Zulässig ist eine direkt an den Grabstein angrenzenden Platte in Grabsteinbreite mit einer Tiefe von 30 cm bis 50 cm.

4. Verwaltungsgebühr:

Die Verwaltung empfiehlt, für die Erstgestaltung (Kiesaufschüttung/Rasensaat) **keine Verwaltungsgebühr** zu erheben. Dies wird wie folgt begründet:

- Vermeidung von Ungleichbehandlung: Da bereits zahlreiche Anträge auf Entfernung der Einfassung ohne Gebührenbescheid bearbeitet wurden, würde eine nachträgliche Gebühr zu Unmut und Verwirrung führen.
- Verwaltungsvereinfachung: Bei einer späteren Grabauflösung muss der Bauhof diese Flächen ohnehin einsäen bzw. verfüllen; es entsteht somit kein Mehraufwand
- Anreizsystem: Eine zusätzliche Gebühr könnte Bürger davon abschrecken, ihre Gräber satzungskonform umzugestalten und somit die Auflösung des Grabes beantragen.

5. Unterhaltungspflicht:

Es wird klargestellt, dass der Ausgleich von Bodensenkungen während der Laufzeit bei Gräbern ohne Einfassung weiterhin in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten liegt.

6. Streugutbehälter:

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits mehrere Gräber, die auf Grasflächen liegen eine eigene Kiesumrandung haben. Da der Friedhof jedoch vorwiegend aus Grasflächen bestehen soll, werden die Streugutbehälter verschlossen und stehen nur für den Bauhofmitarbeiter zur Verfügung.

Die Satzung soll wie folgt geändert werden:

2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der
Gemeinde
Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzungsänderungen:

§1
Änderung

§16 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung) vom 01.11.2025, erhält folgende Fassung:

„§16
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, §29).
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Bei den Erdgräbern dürfen die Einfassungen des Grabes entfernt werden. Das Grab muss ebenmäßig gemacht und Gegenstände entfernt werden. Der Grabstein muss behalten werden. Die Entfernung der Grabeinfassung ist vorab – spätestens 7 Tage vor Umgestaltung – bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Grabfläche wird, angepasst an die Gestaltung der umliegenden Grabstätten und Flächen, durch den Bauhof in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung entweder mit Kies aufgeschüttet oder mit Rasen angesät. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Saal a.d.Donau und ist für die Nutzungsberechtigten rechtsverbindlich. Um einer Verkiesung von Grabflächen langfristig entgegenzuwirken, behält sich die Gemeinde Saal a.d.Donau das Recht vor, bestehende Kiesgräber auch während der laufenden Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in Rasenflächen umzugestalten. Anderweitige Entscheidungen zur Gestaltung der Grabfläche durch Kies oder Rasen werden von der Gemeinde Saal a.d.Donau vorbehalten. Bei Erstbeisetzungen ist die Grabeinfassung keine Pflicht mehr. Ein Grabstein muss vorhanden sein. Senkungen der Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten während der gesamten Laufzeit des Nutzungsrechts auszugleichen.

Die Grabfläche wird, bei einer Erstbeisetzung ohne Grabeinfassung der Umgebung durch den Bauhof in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung entweder mit Kies aufgeschüttet oder mit Rasen angesät. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Saal a.d.Donau und ist für die Nutzungsberechtigten rechtsverbindlich. Anderweitige Entscheidungen zur Gestaltung der Grabfläche durch Kies oder Rasen werden von der Gemeinde Saal a.d.Donau vorbehalten. Um einer Verkiesung von Grabflächen langfristig entgegenzuwirken, behält sich die Gemeinde Saal a.d.Donau das Recht vor, bestehenden Kiesgräber auch während der laufenden Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in Rasenflächen umzugestalten.

Falls der Nutzungsberechtigte trotz Entfernung der Grabeinfassung Gegenstände an der Grabstätte abstellen möchte, ist dies nur auf einer Platte zulässig, die direkt an den Grabstein angrenzt. Die Platte muss eine Breite wie der Grabstein und eine Tiefe zwischen 30 cm und 50 cm aufweisen und optisch stimmig zum Grabstein sein.

- 7) Vor der Urnenwand dürfen keine Gegenstände oder Blumenschmuck abgestellt werden. Auf den Ablageflächen an den Urnenwänden dürfen Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) nur abgestellt werden, wenn diese sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden.“
- 8) Die am Friedhof vorhandenen Streugutbehälter werden verschlossen gehalten und dürfen ausschließlich für den Winterdienst durch die Friedhofsmitarbeiter genutzt werden. Eine Verwendung des Streuguts zur Gestaltung der Umrandung von Grabstätten ist unzulässig.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die zweite Änderungssatzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung).

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Sonnensegel Bocciabahn am Generationenpark

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.06.2026 hat der Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung zur Installation von Sonnensegeln bei der Bocciabahn am Generationenpark beschlossen.

Die finale Entscheidung sollte erst getroffen werden, sobald alle Kosten für Befestigung, Fundamentierung und Montage etc. feststehen.

Zwischenzeitlich sind die Angebote für die notwendigen Komponenten eingegangen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2 Stck. Sonnensegel inkl. Befestigungsmaterial und Montage	€ 5.400,00
6 Stck. Stahlrohrstützen feuerverzinkt mit angeschweißter Öse	€ 2.000,00
6m³ Beton inkl. Lieferung	€ 2.500,00
Erstellen der Fundamente und Montage der Stahlrohrstützen	€ 3.000,00

Somit entstehen Gesamtkosten in Höhe von € 12.900,00

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, die Lieferungen und Leistungen für die beiden Sonnensegel bei der Bocciabahn am Generationenpark bis zu einer Höhe der Gesamtkosten von € 12.900,00 zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

13. Mitteilungen und Anfragen

Geschäftsleiter Herr Zeitler informiert, dass das Gesundheitsamt Kelheim vom Baden in der Donau aufgrund des Verdachts von Blaualgen dringend abrät.

GRM Eichinger regt an, beim sog. „Viehtrieb“, der Verbindung der Straße Rothe Marter zur Donau neben der Hundekotbox einen Abfalleimer anbringen zu lassen.

GRM Kasper erinnert an das Tempo-30-Schild in der Straße „Auf dem Gries“ (zwischen Untersaal und Fa. Cetto) und bittet um Entfernung.

Außerdem schildert GRM Kasper, dass oftmals der Privatgrund eines Anwohners neben dem Kneippbecken betreten wird und spricht sich dafür aus, Begrenzungssteine (von der Werkstraße zum Steg hin) anbringen zu lassen, um dem entgegenzuwirken.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird auch die Verschlammung beim Kneippbecken angesprochen, der niedrige Wasserstand des Baches und die aktuell vorhandenen Biberdämme. Letzteres muss schnellstmöglich mit dem Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. abgeklärt werden. Dazu teilt Erster Bürgermeister Rieger mit, dass er bereits mit dem VöF – Herrn Amann in Kontakt steht und die Biberdämme schnellstmöglich entfernt werden.

GRM Wittmann bittet um Prüfung, ob die Absperrung am Damm in Ordnung ist, da Autos bis zum Kiesstrand vorfahren.

Bürgermeister Rieger verspricht, die angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.

GRM Rummel moniert die großen Plakatwände am Kreisel, zumal diese größtenteils nicht einmal von den Vereinen im Gemeindegebiet stammen. Seiner Meinung nach sollten nur Schilder, aber keine Bauzäune genehmigt werden und die Tafeln am Ortseingang genutzt werden.

Geschäftsleiter Zeitler verweist auf die Plakatierverordnung.

Zweiter Bürgermeister Wochinger berichtet, dass terminliche Überschneidungen zu Problemen führen, weil die Tafeln am Ortseingang lediglich eine Veranstaltung abbilden können.

Zur Kenntnis genommen
Ja 0 Nein 0 Anwesend 18

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Matthias Rieger
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung